

BGer 5D 159/2022 vom 8. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5D_159_2022

FR: TF 5D 159/2022 du 8 novembre 2022

IT: TF 5D 159/2022 del 8 novembre 2022

Regeste

Forderung (Betreibungsverfahren) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht, weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, ihm liege ein Entscheid des Bezirksgerichts Baden vor, wonach die zugrunde liegende Betreuung nichtig sei; das Obergericht habe dies nicht berücksichtigt. Im Übrigen habe er corona-bedingt nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheinen können, weshalb diese zu annullieren sei.

E. 3

Anfechtungsgegenstand bildet einzig der vorinstanzliche Entscheid, auf die Beschwerde zufolge Nichtleistens des Kostenvorschusses nicht einzutreten; soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann darauf nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Inwiefern eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte begründet sein soll, wenn ein Gericht bei Nichtleistung des Kostenvorschusses auf das erhobene Rechtsmittel nicht eintritt, wird in der Beschwerde mit keinem Wort dargelegt.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.